



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 21.10.2020
Nr. 43

INHALT

- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- 5. Sitzung des Kreisausschusses
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
- 4. Sitzung des Bauausschusses
- Gemeinsames Kommunalunternehmen Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen A.d.ö.R. Satzung über die Berufsfachschule für Pflege der Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen an der Wertachklinik Bobingen des gemeinsamen Kommunalunternehmens Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Herrn
Walter Fehle
Hochstr. 6
86399 Bobingen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **08.10.2020**

Az.Nr. 3-2391-2020-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung und Erweiterung der Gastraumfläche, Anbringung Werbeanlagen und Vordach, Parkplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 292 der Gemarkung Bobingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 08.10.2020 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Nutzungsänderung und Erweiterung der Gastraumfläche, Anbringung Werbeanlagen und Vordach, Parkplätze" auf dem Grundstück Fl.Nr. 292 der Gemarkung Bobingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 08.10.2020 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 , 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 8.10.2020

5. Sitzung des Kreis Ausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 26.10.2020 um 9:00 Uhr

im Landratsamt Augsburg, Großer Sitzungssaal 184, 1. Stock

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Mitgliedschaften des Landkreises Augsburg; Vorstellung und Entscheidung über Fortbestand
- 2 Reaktivierung Staudenbahn – Vorstellung der Projektvalidierung
- 3 Verschiedenes
- 4 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 14.10.2020

„Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung durch zusätzlichen Einsatz von Klärgas im bestehenden Blockheizkraftwerk, Feststellung und Prüfung nach den §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Brauerei Ustersbach Adolf Schmid KG hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Änderung der bestehenden Brauerei durch zusätzlichen Einsatz von Klärgas im bestehenden Blockheizkraftwerk beantragt.

Das Vorhaben ist der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Für das geplante Vorhaben war deshalb vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-

Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG vorlagen, die zu einer UVP-Pflicht führen würden.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Der Betrieb liegt in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgebiete. Das Blockheizkraftwerk befindet sich auf dem Betriebsgelände der Brauerei Ustersbach; es werden keine baulichen Umbaumaßnahmen vorgenommen. Das Klärgas wird vor der Verwendung im BHKW aufbereitet und ist somit nicht mehr als wassergefährdender Stoff anzusehen.

Augsburg, den 15.10.2020
Landratsamt Augsburg

Schamberger
Geschäftsbereichsleiter“

Augsburg, 15.10.2020

4. Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 26.10.2020 um 14:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal 184, 1. Stock

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Hochbau: Generalsanierung Justus-von-Liebig-Gymnasium mit Neubau 3-Fach-Turnhalle und Mensa
- 2 Hochbau: Landwirtschaftsschule Schwabmünchen Sanierungsbedarf - Sachstandsbericht
- 3 Verschiedenes
- 4 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 15.10.2020

Gemeinsames Kommunalunternehmen Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen A.d.ö.R.

Satzung über die Berufsfachschule für Pflege der Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen an der Wertachklinik Bobingen des gemeinsamen Kommunalunternehmens Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen

Der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen A.d.ö.R. hat in seiner Sitzung am 9.7.2020

- eine Satzung über die Berufsfachschule für Pflege der Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen an der Wertachklinik Bobingen

beschlossen.

Das Gemeinsame Kommunalunternehmen Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen A.d.ö.R. errichtet und betreibt eine Berufsfachschule für Pflege an der Wertachklinik Bobingen zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachfrauen/-männern als kommunale Schule.

Die vorgenannte Satzung wird gemäß Art. 50 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG bekannt gemacht.

Siehe Anlage

Augsburg, 16.10.2020

Martin Sailer
Landrat



Satzung über die Berufsfachschule für Pflege
der Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen an der Wertachklinik Bobingen des
gemeinsamen Kommunalunternehmens Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen
vom 10.07.2020

Das Kommunalunternehmen Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen erlässt auf Grund von § 2 Abs. (1) der Satzung der Wertachklinik (vom 29.06.2006) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) und durch § 4 des Gesetztes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) folgende

Satzung:

§ 1

Träger, Bezeichnung

- (1) Das Kommunalunternehmen Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen errichtet und betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachfrauen/-männern eine Berufsfachschule für Pflege an der Wertachklinik Bobingen als kommunale Schule.
- (2) Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Pflege der Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen an der Wertachklinik Bobingen des gemeinsamen Kommunalunternehmens Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen“.

§ 2

Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Berufsfachschulordnung (BFSO Pflege) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 14.05.2020 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 13.05.2020 vom Verwaltungsrat empfohlen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.


Bobingen, 10.07.2020
Martin Gösele
Vorstand